

V GLEB 07/18

PA 49482/18

Austrian Power Grid AG  
Vorstand  
IZD-Tower  
Wagramer Straße 19  
1220 Wien

per RSb

## B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 19.10.2018, eingelangt bei der Regulierungsbehörde am 12.11.2018 auf Genehmigung eines zusätzlichen Abrechnungsmechanismus gemäß Art 5 Abs 4 lit g) iVm Art 44 Abs 3 der Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABI L 2017/312, vom 28.11.2017, S 6 geführten Verfahren ergeht gemäß § 7 Abs 1 und § 21 Abs 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr 110/2010 idF 108/2017, nachstehender

### I Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt den von Austrian Power Grid AG gemäß Art 5 Abs 4 lit g) iVm Art 44 Abs 3 Verordnung (EU) 2017/2195 beantragten zusätzlichen Abrechnungsmechanismus für Kosten der Vorhaltung von Tertiärregelleistung. Der Vorschlag eines zusätzlichen Abrechnungsmechanismus für Tertiärregelleistung bildet als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

## **II Begründung**

### **II.1 Rechtliche Grundlagen**

Gemäß Art 5 Abs 4 lit g) iVm Art 44 Abs 3 Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, ABl L 2017/312, vom 28.11.2017, S 6 („GLEB“) kann jeder betroffene Übertragungsnetzbetreiber („ÜNB“) einen Vorschlag für einen zusätzlichen, von der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen getrennten Abrechnungsmechanismus zur Abrechnung der Beschaffungskosten für Regelleistung gemäß Titel V Kapitel 5 GLEB, der Verwaltungskosten und sonstiger durch den Systemausgleich bedingter Kosten entwickeln. Der zusätzliche Abrechnungsmechanismus wird auf Bilanzkreisverantwortliche angewandt. Dies sollte vorzugsweise durch Einführung einer Funktion für die Knappheitspreisbildung erfolgen. Wählt der ÜNB einen anderen Mechanismus, sollten sie dies in dem Vorschlag begründen. Dieser Vorschlag bedarf der Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde.

Gemäß Art 5 Abs 5 GLEB muss jeder Vorschlag für Modalitäten oder Methoden im Rahmen der GLEB den vorgesehenen Zeitraum ihrer Umsetzung und eine Beschreibung ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf die Ziele der GLEB enthalten.

Die Beantragung eines zusätzlichen Abrechnungsmechanismus nach Art 44 Abs 3 GLEB ist gemäß Art 10 Abs 5 iVm Art 5 Abs 4 lit g) GLEB durch den zuständigen ÜNB unter Einbeziehung der Interessenträger, einschließlich der relevanten Behörden jedes Mitgliedstaats, über einen Zeitraum von mindestens einem Monat zu konsultieren.

Die Vorschläge für die Modalitäten für Regelreserveanbieter bedürfen gemäß Art 5 Abs 4 lit g) GLEB der Genehmigung der Regulierungsbehörde.

### **II.2 Verfahrensverlauf**

Mit Schreiben vom 19.10.2018, eingelangt bei der Regulierungsbehörde am 12.11.2018, hat Austrian Power Grid AG („APG“) einen zusätzlichen Abrechnungsmechanismus für Tertiärregelleistung gemäß Art 5 Abs 4 lit g) iVm Art 44 Abs 3 GLEB beantragt.

APG hat den Vorschlag für einen zusätzlichen Abrechnungsmechanismus für Tertiärregelleistung im Zeitraum von 19.9. bis 19.10.2018 konsultiert.

### **II.3 Sachverhalt und Beweiswürdigung**

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des mündlichen und schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin ist gemäß § 7 Abs 1 Z 70 EIWOG 2010 ÜNB und gemäß § 23 Abs 1 EIWOG 2010 als Regelzonenführer für gesamt Österreich benannt. Zwischen APG und TINETZ-Stromnetz Tirol AG sowie zwischen APG und Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH bestehen Kooperationsabkommen, die eine Betriebsführung der Regelzone Österreich durch APG vorsehen.

APG hat den gegenständlichen Antrag für einen zusätzlichen Abrechnungsmechanismus für (Tertiärregelleistung) gemäß Art 44 Abs 3 GLEB vom 19.9. bis zum 19.10.2018 mit den Marktteilnehmern Art 10 GLEB entsprechend konsultiert.

## **II.4 Rechtliche Beurteilung**

Gemäß Art 5 Abs 4 lit g) iVm Art 44 Abs 3 GLEB kann jeder betroffene ÜNB einen Vorschlag für einen zusätzlichen, von der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen getrennten Abrechnungsmechanismus zur Abrechnung der Beschaffungskosten für Regelleistung gemäß Titel V Kapitel 5 GLEB, der Verwaltungskosten und sonstiger durch den Systemausgleich bedingter Kosten entwickeln. Der zusätzliche Abrechnungsmechanismus wird auf Bilanzkreisverantwortliche angewandt. Dies sollte vorzugsweise durch Einführung einer Funktion für die Knappheitspreisbildung erfolgen. Wählt der ÜNB einen anderen Mechanismus, sollten sie dies in dem Vorschlag begründen. Dieser Vorschlag bedarf der Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde.

Gemäß Artikel 1 des Antrags wird der zusätzliche Abrechnungsmechanismus auf Bilanzgruppenverantwortliche angewandt.

Gemäß Artikel 3 des Antrags werden die Kosten der Vorhaltung für Tertiärregelleistung auf Basis der Erzeugungs- und Verbrauchsumsätze der Bilanzgruppenverantwortlichen (entspricht gemäß Artikel 2 des Antrags dem österreichischen Begriff des Bilanzkreisverantwortlichen) an diese verrechnet. Für die beiden Umsatzarten wird ein Preis berechnet indem die monatlichen Gesamtkosten für die Vorhaltung von Tertiärregelleistung durch die Summe aller Erzeugungsumsätze und aller Verbrauchsumsätze aller Bilanzgruppen der Regelzone APG geteilt werden. Das Ergebnis ist ein Preis in EUR pro MWh, den alle Bilanzgruppenverantwortlichen pro MWh ihres Erzeugungsumsatzes und pro MWh ihres Verbrauchsumsatzes zu entrichten haben.

Von der Verwendung einer Funktion der Knappheitspreisbildung gemäß Art 44 Abs 3 GLEB hat APG in ihrem Antrag abgesehen. Dies wird damit begründet, dass eine Funktion für die Knappheitspreisbildung auf Basis der Bilanzgruppenabweichung zu einer Erhöhung der effektiven Verrechnungspreise für die Bilanzgruppenabweichung führen und sich so vor allem auf jene Bilanzgruppenverantwortlichen mit hohen Abweichungen konzentrieren würde. Aufgrund der durch die aktuelle Modelländerung deutliche Erhöhung der Ausgleichsenergiepreise schein eine zusätzliche Erhöhung durch die Verwendung einer Funktion der Knappheitspreisbildung zum aktuellen Zeitpunkt nicht geboten. Der beantragte

zusätzliche Abrechnungsmechanismus für Tertiärregelleistung intendiere idZ keine zusätzlichen Belastungen im Vergleich zum vor diesem Antrag bestehenden Modell der Kostentragung herbeizuführen. Der beantragte zusätzliche Ausgleichsmechanismus schaffe eine breite Verrechnungsbasis und ausgewogene Belastung von erzeuger- als auch verbrauchsdominierten Bilanzgruppen.

Ein zusätzlicher Ausgleichsmechanismus in der Ausgestaltung mit Knappheitspreisfunktion erfüllt zweierlei Funktionen. Zum einen werden damit die zur Deckung von bestimmten Kosten notwendigen Einnahmen erzielt, zum anderen wird in der Ausgestaltung mit Knappheitspreisfunktion den Bilanzgruppen ein Aufschlag auf ihren Ausgleichsenergiepreis verrechnet, der mit dem Ungleichgewicht der Regelzone ansteigt.

APG legt nachvollziehbar dar, dass für eine solche Ausgestaltung mit Knappheitspreisfunktion – derzeit – aber kein Bedarf besteht. Die Anpassung der Berechnung des Ausgleichsenergiepreises an die Vorgaben der GLEB führt bereits zu einer wesentlichen Verstärkung der Anreize auf Bilanzgruppenverantwortliche ausgeglichen zu sein. Die Notwendigkeit einer weiteren Verstärkung der Anreizwirkung zur Erreichung der Ziele der GLEB, insbesondere wie in Art 44 Abs 1 GLEB beschrieben, ist nicht gegeben. Der Begründung der Antragstellerin kann daher gefolgt werden. Schließlich schafft die Verrechnung auf Basis der Erzeugungs- und Verbrauchsumsätze der Bilanzgruppen eine breite Verrechnungsbasis und ausgewogene Belastung von sowohl erzeuger- als auch verbrauchsdominierten Bilanzgruppen, da das Risiko unvorhergesehener großer Ungleichgewichte sowohl auf Erzeugungs- als auch Verbrauchsseite besteht.

Artikel 4 des Antrags sieht gemäß Art 13 GLEB eine Übertragung der Verrechnung des zusätzlichen Abrechnungsmechanismus für Tertiärregelleistung an die APCS Power Clearing and Settlement AG, FN 196976x, Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien (APCS) vor. APG verrechnet die angefallenen Tertiärregelleistungskosten monatlich an die APCS. Die Verrechnung des zusätzlichen Abrechnungsmechanismus an die Bilanzgruppenverantwortlichen erfolgt im Weiteren durch APCS.

Die Einrichtung eines ZAM für die Kosten der Tertiärregelreserve ist ein notwendiger Bestandteil um das derzeit bestehende Regime der Verrechnung der Kosten der Regelreserve in ein neues System überzuführen, dass nicht nur mit den nationalen, sondern auch mit den Vorgaben der GLEB in Einklang steht. Der ZAM steht sowohl als Einzelmaßnahme, vor allem aber als Teil der Gesamtänderungen im Zusammenhang der Anpassung der Ausgleichsenergiebepreisung an die Vorgaben der GLEB in Einklang mit den Zielen der GLEB.

Schließlich enthält der Antrag auch den vorgesehenen Zeitraum seiner Umsetzung. Die Anwendung des zusätzlichen Abrechnungsmechanismus erfolgt gemäß Artikel 5 des Antrags ab 1.1.2019 und somit erstmalig für das Verrechnungsmonat Jänner 2019.

Auf Basis des oben Ausgeführten ist der von der Antragstellerin eingereichte zusätzlichen Abrechnungsmechanismus für Tertiärregelleistung zu genehmigen.

### III Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30 gem. § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b) Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF iVm § 2 BVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 490/2013, unter Angabe des Verwendungszwecks „Gebühren nach § 3 Abs 2 GebG“ durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem. § 3 Abs 1 BVwG-EGebV, IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713, BIC: BUNDATWW, zu entrichten.

### IV Gebühren

Es wird ersucht, die Eingabegebühr von **EUR 14,30** gem. § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr von **EUR 21,80** gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz, insgesamt **EUR 36,10** gemäß § 3 Abs. 2 GebG auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201, zu überweisen.

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 6.12.2018

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.  
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer  
Vorstandsmitglied

Ergeht als Bescheid an:

Austrian Power Grid AG  
Vorstand  
IZD-Tower  
Wagramer Straße 19  
1220 Wien

per RSb

Ergeht zur Kenntnis an:

Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH  
Geschäftsführung  
Gallusstraße 48  
6900 Bregenz

Per E-Mail: [office@vuen.at](mailto:office@vuen.at)